

## § 68: Strafvereitelung (§§ 258, 258a)

### I. Allgemeines

Rechtsgut des § 258 ist nach h.M. die Rechtspflege; hier in Form der Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses (Abs. 1) bzw. des staatlichen Strafanspruchs (Abs. 2). Nach a.A. soll allein oder darüber hinaus die faktische Geltung aller als Vortat in Betracht kommenden Strafnormen bzw. das Strafrecht an sich geschützt sein.

§ 258 ist – anders als § 257 – ein Erfolgsdelikt, da der staatliche Strafanspruch vereitelt worden sein muss.

Die Vorschrift, die zuweilen auch untechnisch als persönliche Begünstigung (§ 257 Abs. 2 a.F.) bezeichnet wird, teilt sich in die Verfolgungsvereitelung (Abs. 1) und die Vollstreckungsvereitelung (Abs. 2).

Rechtsgut des § 258a ist zusätzlich zum dem des § 258 (s.o.) die Einhaltung des Legalitätsprinzips. § 258a ist als Sonderdelikt zugleich ein unechtes Amtsdelikt, da die erforderliche Amtsträgereigenenschaft ein qualifizierendes Merkmal darstellt. Das rechtfertigt die Anwendung des § 28 Abs. 2 StGB auf Teilnehmer an der Strafvereitelung im Amt, die nicht selbst Amtsträger sind (*Fischer* § 258a Rn. 7).

## II. Aufbau – § 258 I

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Abs. 1

aa) rechtswidrig und schuldhaft begangene Straftat

bb) (teilweises) Vereiteln der Ahndung der Vortat

#### b) Abs. 2

aa) verhängte Strafe oder Maßnahme gegen einen anderen

bb) (teilweises) Vereiteln der Vollstreckung

### 2. Subjektiver Tatbestand

#### a) Vorsatz

#### b) Absicht bzgl. Vereitelungserfolg

### 3. RW/Schuld

### 4. Persönlicher Strafausschließungsgrund (zu eigenen Gunsten – Abs. 5 oder zu Gunsten von Angehörigen – Abs. 6)

### III. Objektiver Tatbestand

#### 1. Vortat

Es muss eine zu bestrafende tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Tat vorliegen, bei der auch keine Strafausschließungsgründe oder Verfahrenshindernisse (z.B. Verjährung oder bei reinen Antragsdelikten der Strafantrag) vorliegen. Als Strafe genügt auch eine Nebenstrafe, nicht jedoch Maßnahmen nach einem Disziplinar- oder OWiG-Verfahren; es gibt also keine strafbare Ordnungswidrigkeitenvereitelung.

Täter von § 258 und Täter der Vortat dürfen nicht identisch sein (§ 258 I: „ein anderer“).

#### 2. Tathandlung: Vereiteln

##### a) Allgemeines

Vereiteln ist jede Besserstellung des Täters bzgl. der Strafverfolgung oder -vollstreckung. Zum Begriff der Maßnahme vgl. § 11 I Nr. 8.

Bsp. für Abs. 1: Behinderung von Beamten bei der Verfolgung von Straftätern; Versteckthalten eines Vortäters.

Bsp. für Abs. 2: Verbergen eines Verurteilten; Gefangenenbefreiung; Verbüßen einer Freiheitsstrafe für einen anderen.

## b) Die Abgrenzung täterschaftlicher Strafvereitelung von der straflosen Teilnahme an der Selbstbegünstigung

Sehr umstritten ist, wie die strafbare Strafvereitelung und die straflose Teilnahme an einer tatbestandslosen Selbstbegünstigung abzugrenzen sind (vgl. zum Problem eingehend *Küper Schröder-FS* S. 555 ff.).

Nach e.A. soll die Abgrenzung nach den allgemeinen Kriterien zur Täterschaft und Teilnahme erfolgen. Danach liege so lange nur straflose Beihilfe zur Selbstbegünstigung vor, wie der Vortäter Tat herrschaft über das den Vereitelungserfolg zugrunde liegende Tatgeschehen habe. Zur Begründung wird auf den Wortlaut des § 258 verwiesen, dieser setze ein täterschaftliches Vereiteln voraus, so dass z.B. das Verschaffen falscher Papiere etc. nicht unter § 258 fielen (vgl. *NK/Altenhain* § 258 Rn. 24).

Demgegenüber stellt die h.M. auf die Vereitelungshandlung selbst ab; es genüge, wenn der Täter einen sachlichen Beitrag zur Strafvereitelung leiste. Hiernach fielen also auch Hilfeleistungen wie das Besorgen von Geld oder falschen Papieren unter den Tatbestand des § 258. Das bloße Bestärken des Selbstbegünstigungsentschlusses stelle dagegen straflose Teilnahme dar (vgl. *Kindhäuser LPK* § 258 Rn. 6, *Sch/Sch/Stree* § 258 Rn. 33). Argumentiert wird mit dem Schutzzweck der Norm, es entstünden bedenkliche Strafbarkeitslücken, wenn typische Vereitelungshandlungen wie das Besorgen von Geld, Hilfe zur Flucht etc. von § 258 nicht erfasst würden (vgl. *Rengier* § 21 Rn. 18). Bei einem solchen Verständnis stellt § 258 materiell betrachtet einen (partiell) zur Täterschaft erhobenen Beihilfetatbestand nach dem Vorbild des § 259 I (Absatzhilfe) dar.

**c) Sozialadäquates Verhalten als Vereitelungshandlung?**

Fraglich und im Streit ist ferner, ob auch ein objektiv „neutral“ Handelnder tatbestandsmäßig handelt (zum Problem *Otto Lenckner-FS*, 193, 217 f.; *Frisch JuS* 1983, 921).

Insbesondere bei berufstypischen (z.B. ärztliche Behandlung) oder alltäglichen Handlungen (z.B. Verköstigung im Wirtshaus) soll der Tatbestand des § 258 nicht erfüllt sein, da die Rechtsordnung auch dem Täter einen Freiheitsspielraum zugestehe, den er auch sonst im Umgang mit anderen Menschen verwirkliche (vgl. *Rengier* § 21 Rn. 19).

**d) Vollendung bei nur vorübergehender Vereitelung?**

Genügt für § 258 eine Verzögerung der Strafverfolgung/-vollstreckung oder muss diese endgültig vereitelt worden sein? Nach Teilen der Lit. ist der Erfolg der Strafvereitelung solange noch eingetreten, wie der Strafanspruch nur verzögert wurde. Es liege nur Versuch vor (vgl. *NK/Altenhain* § 258 Rn. 14). Vollendung wird man nach dieser Ansicht erst bei Verjährung o.ä. annehmen können. Nach h.M. soll dagegen schon eine Verzögerung um eine „geraume Zeit“ zur Vollendung ausreichend sein („Ahndungsverzögerung“). Hierfür sollen jedenfalls 10 Tage genügen (*BGHSt.* 15, 18, 21; *Fischer* § 258 Rn. 8).

**e) Vereitelung bei Zahlung fremder Geldstrafen?**

Streitig ist ferner, ob nach § 258 II die Zahlung fremder Geldstrafen als Vollstreckungsvereitelung strafbar ist.

Nach Rspr. und h.Lit. fällt die Bezahlung einer Geldstrafe für einen anderen nicht unter § 258 II, da die persönliche Betroffenheit nicht durch die Vollstreckung durchzusetzen ist, sondern allein die

Zahlung des Geldbetrages. Auch sei die Wortgrenze des § 258 II durch eine gegenteilige Auslegung überschritten (Verstoß gegen Art. 103 II GG). Ferner könne es keinen Unterschied machen, ob die Geldstrafe durch den Dritten sofort bezahlt oder dem Täter der Vortat erst nach Bezahlung erstattet wird (vgl. BGHSt. 37, 226; *Fischer* § 258 Rn. 32; *Rengier* § 21 Rn. 11).

Nach a.A. ist § 258 II durch eine solche Verhaltensweise erfüllt, da der verurteilte Täter der Vortat die (Geld)Strafe als Übel empfinden sollte (*Hillenkamp* JR 1992, 74; *Sch/Sch/Stree* § 258 Rn. 28a).

#### f) **Strafvereitelung durch Strafverteidigung**

Einigkeit besteht im Wesentlichen darin, dass mit Blick auf die Doppelstellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege einerseits und Beistand des Beschuldigten andererseits prozessual zulässiges Verhalten des Strafverteidigers den Tatbestand des § 258 nicht erfüllen kann (vgl. auch Art. 6 III c EMRK: Recht auf effektive Verteidigung).

Die fragliche Verteidigerhandlung darf jedoch nicht der Rechtsordnung widersprechen, z.B.: Verteidiger behauptet wissentlich falsche Tatsachen und benennt hierfür Zeugen. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Abgrenzung zw. strafloser Vorbereitungshandlung und versuchter Strafvereitelung, z.B. durch versuchte Zeugenbeeinflussung. Die Rspr. nahm früher strafbaren Versuch erst mit Beginn der falschen Aussage an, in einer späteren Entscheidung jedoch schon bei Benennung des beeinflussten Zeugen (BGH NStZ 1983, 503); vgl. den Überblick bei *Fischer* § 258 Rn. 16 ff., 21 ff.

**g) Unterbliebene Offenbarung außerdienstlicher Kenntniserlangung durch einen Amtsträger als § 258a?**

Ob ein Amtsträger verpflichtet ist, außerdienstlich erlangte Kenntnisse über Straftaten zu offenbaren, wird unterschiedlich beurteilt.

Nach einer Ansicht trifft den Amtsträger keine Pflicht, außerdienstlich erlangte Kenntnisse anzuzeigen, da auch der private Bereich des Beamten zu schützen sei (vgl. SK/Hoyer § 258a Rn. 6).

Nach Rspr. und h.L. ist zwischen dem privaten Bereich des Amtsträgers und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung abzuwägen. Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses liegt dann vor, wenn die Straftat nach Art und Umfang die Belange der Öffentlichkeit in besonderem Maße berührt, was auch bei gravierenden Vermögensdelikten der Fall sein kann (BGHSt. 12, 281, Sch/Sch/Stree § 258a Rn. 11; Fischer § 258a Rn. 4). Insofern kann der Katalog des § 138 von indizieller Bedeutung für die Frage sein, wann eine hinreichend schwerwiegende, zur Offenbarungspflicht führende Straftat vorliegt.

**IV. Subjektiver Tatbestand**

Eventualvorsatz bzgl. der Vortat genügt. Bzgl. des Vereitelungserfolges ist Absicht oder Wissentlichkeit i.S.v. dolus directus 2. Grades erforderlich.

**V. Strafausschließungsgrund, § 258 VI**

Wer eine Tathandlung zugunsten eines Angehörigen (vgl. § 11 I Nr. 1) begeht oder daran als Anstifter oder Gehilfe beteiligt ist, ist nicht wegen Strafvereitelung strafbar, § 258 VI. Dies gilt jedoch nicht,

wenn eine Tathandlung nach § 258a vorliegt, vgl. § 258a III. § 258 V ist aber gleichwohl auf § 258a anwendbar.

Streitig ist hierbei, ob es für Abs. 6 ausreichend ist, wenn jemand irrtümlich glaubt, zugunsten eines Angehörigen tätig zu werden (so Sch/Sch/*Stree* § 258 Rn. 39); oder ob lediglich bzw. zusätzlich auf die objektive Lage abzustellen ist (LK/*Ruß* § 258 Rn. 37). Zur Frage, ob und inwieweit § 258 VI auf eine ggf. konkurrierende Begünstigung Anwendung finden kann, vgl. eingehend *Dehne-Niemann* ZJS 2009, 369, 374 ff.

## VI. Konkurrenzen

Idealkonkurrenz möglich mit §§ 113, 120, 153 ff., 164, 240, 257, 261 und 271.

Wahlfeststellung ist zwischen der Strafvereitelung und Begünstigung möglich, da jeweils die Rechtspflege geschütztes Rechtsgut ist (h.M.).